

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 8.

Kiel, den 24. April

1925.

Inhalt: 73. Prüfungsgebühren für die beiden theologischen Prüfungen. — 74. Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen. — 75. Amtsgelöbniß der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. — 76. Verwaltungskosten der Pfarrkasse. — 77. Unerweitigte Festsetzung der Pachten. — 78. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 79. Evangelischer Wohlfahrtsdienst. — 80. Wiederaufbau am Goldenen Horn. — 81. Werbeweche für das Gemeindebestimmungsrecht. — 82. Himmelfahrtskollekte. — 83. Kollekte für den Landesverein für Innere Mission. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 73. Prüfungsgebühren für die beiden theologischen Prüfungen.

Kiel, den 27. März 1925.

Auf Grund des § 29 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76 — haben wir die für jede der beiden theologischen Prüfungen zu zahlende Prüfungsgebühr auf 30 *R.M.* festgesetzt. Die Festsetzung tritt sofort in Kraft, gilt aber nicht für die zur ersten theologischen Prüfung Ostern ds. Jrs. zugelassenen Kandidaten.

Die Gebühr ist von dem Kandidaten alsbald nach Zulassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse (Konto Nr. 1065 bei der Landesbank) einzuzahlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Müller.

Nr. B. 625.

Nr. 74. Betrifft: Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen.

Kiel, den 31. März 1925.

Der Reichsfinanzhof hat am 23. Januar 1925 über die Frage, inwieweit Lieferungen und Leistungen, welche eine Friedhofsverwaltung zur Herstellung und Erhaltung der Gräber ausführt, umsatzsteuerpflichtig sind, ein ausführliches Gutachten abgegeben, dessen hauptsächlichsten Inhalt wir im folgenden mitteilen. Danach hängt die grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen davon ab, ob ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen privatwirtschaftlichen Charakter haben. Dies ist nicht der Fall, soweit sie sich als den Ausfluß einer öffentlichen Gewalt darstellen. Ein derartiger Ausfluß der öffentlichen Gewalt ist anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, die Leistung anzunehmen. Dementsprechend sind die Leistungen der Friedhofsverwaltungen insoweit umsatzsteuerfrei, als gegenüber den zur Bestattung eines Toten verpflichteten Personen ein solcher Zwang besteht. Das gilt vor allem für den Erwerb der Grabstätte und die Ausführung der Bestattung. Umsatzsteuerfrei sind somit:

Stolgebühren, Grabstellengebühren, Auslösbungsgebühren, Einkaufsgebühren, Gebühren für Abgabe von Erbbegräbnissen, Gebühren für das Reservieren von Grabstellen, Gebühren für das Bezeichnen der Gräber mit Grabpfählen, Grabstellengebühren für Erneuerung verfallener Gräber, Beisetzungsgebühren, Gebühren für Herstellung der Gruft, Vorhalten von Sektbüchern, für Leichenträger und Reinigen der Leichenhalle und der Kapelle, Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabbänken, sowie die „Hügelgebühr“, sofern darunter eine Gebühr für die bloße Gestattung der Errichtung eines besonderen Grabhügels zu verstehen ist.

Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen folgende Gebühren und Entgelte:

Für Belegen des Grabhügels mit Rasen oder Geseu, die Reinhaltung und Pflege der Gräber und Erbbegräbnisse (Grabpflege), Vießpflege, Herrichtung von Denkmalsfundamenten, Überwintern von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, Aufhügeln alter Gräber, Sarg-, Gruft- und Grab schmuck, Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigen Gebinden, Sträuchern und Bäumen, Leihen von Pflanzen, Ausschmückung von Gräbern mit Blumen.

Inwieweit auch in diesen Fällen eine Befreiung nach § 3, Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (R.G.Bl. Seite 2157 folg.) eintritt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. In dem Gutachten wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Ausnahme niemals vorliegt, wenn die Leistung zu normalen Preisen erfolgt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Simonis.

Nr. C. 1041.

Nr. 75. Amtsgelöbniß der Kirchenältesten und Kirchenvertreter.

Kiel, den 7. April 1925.

Nach § 27 (1) der Kirchenverfassung haben die Kirchenältesten und Kirchenvertreter ein Amtsgelöbniß abzulegen. Die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände wollen dafür Sorge tragen, daß die Ablegung des Gelöbnißes in solcher Form urkundlich festgelegt wird, daß später jederzeit ohne weiteres festgestellt werden kann, wer das Gelöbniß bereits abgelegt hat und wer nicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 965.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 76. Verwaltungskosten der Pfarrkasse.

Kiel, den 8. April 1925.

In einer ganzen Reihe von Pfarrkassen-Voranschlägen sind an Verwaltungskosten vielfach auch Vergütungen für die Rechnungsführung ausgeworfen.

Es ist in erster Linie davon auszugehen, daß die Verwaltung der Pfarrkasse, die einen Bestandteil der Kirchenkasse im weiteren Sinne bildet, nach § 16 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ehrenamtlich und unentgeltlich zu geschehen hat. — Läßt sich jedoch in einer Gemeinde die Zahlung einer mäßigen Entschädigung gemäß § 16 Absatz 2 der Verfassung nicht vermeiden, so hat die Zahlung dieser Entschädigung, wie auch etwaiger sonstiger Verwaltungsgebühren selbstverständlich aus der Kirchenkasse — nicht aber aus der Pfarrkasse zu erfolgen.

Aus der Pfarrkasse dürfen außer der Besoldung des Pastors nur solche Lasten und Abgaben bestritten werden, zu deren Zahlung die Pfarrkasse rechtlich verpflichtet ist, das heißt, die auf dem Pfarrvermögen als solchem haften.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 1058.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 77. Betrifft: Anderweitige Festsetzung von Pachten.

Kiel, den 16. April 1925.

Das Kammergericht hat am 9. Februar 1925 zu § 2 der Pachtbuchordnung vom 27. Februar 1924, in dem die anderweitige Festsetzung von Pachten durch das Pachteinigungsamt geregelt ist, einen wichtigen Rechtsentscheid erlassen. Danach ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Abänderung der Leistungen nach § 2 der Pachtbuchordnung grundsätzlich von dem letzten Abkommen der Parteien über die Leistungen auszugehen. Jedoch haben Nachtragsabkommen außer Betracht

zu bleiben, wenn sie während der Geltung der früheren Pachtzuschutzordnungen geschlossen worden sind, und zwar sowohl Vergleiche der Parteien wie auch Entscheidungen der Pachteinigungsämter. Der Rechtsentscheid ist in der Zeitschrift „Der Verpächter“, 1925, Seite 40 folgende, abgedruckt.

Wir weisen die Kirchengemeinden auf den Rechtsentscheid hin, damit gegebenenfalls Anträge auf Abänderung der Pachten, die während der Geltung der früheren Pachtzuschutzordnung, also vor dem 1. März 1924, festgesetzt worden sind, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt gestellt werden können, jedoch müssen die Anträge spätestens binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung der Pacht verlangt wird, bei dem Pachteinigungsamt eingehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1343.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 78. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden im Rechnungsjahr 1925/26.

Kiel, den 20. April 1925.

Vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen ministeriellen Anweisung hat der Herr Präsident des Landesfinanzamts in Kiel gemäß Ziffer 7 des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 — III R. 23492 — durch Kundverfügung an die ihm unterstellten Finanzämter vom 15. April 1925 — I B. 1181 — diese ermächtigt, Anträge der Kirchengemeinden auf Befreiung von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden auch für das Rechnungsjahr (Kirchensteuerjahr) 1925/26 zu genehmigen.

Wir erteilen hiermit den bezeichneten Anträgen allgemein unsere Befürwortung unter der Voraussetzung, daß die Finanzämter den Kirchengemeinden die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, zur Verfügung stellen.

Wegen der Beschaffung der Unterlagen verweisen wir im übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1922 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 122 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1346.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 79. Evangelischer Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 18. April 1925.

Der Zentralauschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem läßt eine Schriftfolge „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst“, herausgegeben von Lic. Steinweg, erscheinen, deren erste Nummern lauten:

1. Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die evangelische Kirche (Preis 1 M),
2. Kirche und Jugendwohlfahrt (Preis 3 M),
3. Bilder aus der Arbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste (1. Reihe, Preis 1,50 M),
4. Was jeder vom Krüppeltum und seiner Bekämpfung wissen muß (Preis 0,30 M),
5. Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Preis 1,50 M).

Wir können die Anschaffung dieser Schriftreihe, die wertvolles Material für diese so wichtige Arbeit bietet, allen Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen, insbesondere aber den Herren Vertrauensmännern unseres landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes nur dringend empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1027.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 80. Wiederaufbau am Goldenen Horn.

Kiel, den 20. April 1925.

Im Verlag des Zentralvorstandes des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig ist eine Druckschrift „Wiederaufbau am Goldenen Horn“ vom früheren Botschaftsprediger in Konstantinopel Grafen von Lüttichau zum Preise von 1 M (für Pastoren und Vereine usw.) erschienen, auf die wir die Herren Geistlichen hiermit empfehlend hinweisen. Der Reinertrag kommt der deutschen evangelischen Gemeinde in Konstantinopel zugute.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1040.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 81. Werbewoche für das Gemeindebestimmungsrecht.

Kiel, den 24. April 1925.

Die deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 16. Mai d. Js. eine Werbewoche für das Gemeindebestimmungsrecht.

Indem wir anheimgeben, den Gottesdienst am 10. Mai ganz oder teilweise in den Dienst dieser besonderen Aufgabe zu stellen, empfehlen wir in Übereinstimmung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, jedenfalls im Gottesdienst in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Werbewoche für das sittliche Leben aufmerksam zu machen und auch bei Gelegenheit in Gemeindeversammlungen usw. auf die Notwendigkeit einer Beschränkung des Alkoholgebrauchs ernstlich hinzuweisen.

Ein Verzeichnis von Schriften zur Orientierung über das Schankstättengesetz und das Gemeindebestimmungsrecht kann von dem Verlag „Auf der Wacht“ in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, unentgeltlich bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1065.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 82. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 25. April 1925.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 56 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage — 21. Mai 1925 — eine wahlfreie Kirchensammlung für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein stattfindet.

Der Ertrag ist bestimmt für die beiden evangelisch-lutherischen Diasporagemeinden Lage und Bergkirchen in Lippe. Das Nähere ergibt der nachstehende Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens.

Der Ertrag ist von den Herren Bröpsten innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns mit Angabe der Zweckbestimmung an den lutherischen Gotteskasten der Provinz Schleswig-Holstein in Jzehoe auf dessen Konto bei der Westholsteinischen Bank in Jzehoe bezw. auf deren Postcheckkonto: Hamburg 1910, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1429.

Simonis.

Die lutherische Gemeinde in Lage ist bisher von Detmold aus versorgt worden. Doch bedarf die Gemeinde notwendig eines eigenen Pfarrers, zumal da Lage als Industrieort und Eisenbahnknotenpunkt von besonderer Bedeutung ist.

In Bergkirchen (in Schaumburg-Lippe, unweit des Steinhuder Meeres gelegen) hat sich das gottesdienstliche Leben seit dem Kriege stark gehoben. Hier ist die lutherische Schule in großer Gefahr, einzugehen, da sie keine staatlichen Zuschüsse mehr erhält. Eine eigene Schule ist hier aber die notwendige Vorbedingung für die Erhaltung einer lutherischen Gemeinde. P. Lehfeldt in Hamm (Hamburg) hat auf dem Vertretertage der verbündeten Lutherischen Gotteskasten in Halle a. S. am 22. und 23. September 1924 diese beiden Lippe'schen Diasporagemeinden ganz besonders der Unterstützung durch die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen empfohlen.

Der schleswig-holsteinische lutherische Gotteskastenverein möchte darum seine diesjährige Kollekte diesen beiden Gemeinden zugute kommen lassen.

gez. P. Puls, Pastor,
Schriftführer.

Nr. 83. Kirchenammlung für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 25. April 1925.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1922 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 56 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bezw. 2. Pfingsttage, in diesem Jahre also am 31. Mai bezw. 1. Juni, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank in Neumünster unter Angabe der Zweckbestimmung abzuführen. (Postcheckkonto der Bank ist: Hamburg 1395.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1485.

Auf das diesem Stück beigelegte Flugblatt des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus „Evangelischer Christ“ weisen wir besonders hin.

Personalien.

- Ordiniert: am 15. März 1925: 1. der Pfarramtskandidat Fröhjof Westmann als Pastor in Hohenstein;
 2. der Pfarramtskandidat Dr. Paul Graap als Provinzialvikar;
 3. der Pfarramtskandidat Arthur Martensen als Provinzialvikar;
- am 29. März 1925: der Pfarramtskandidat Friedrich Heß als Provinzialvikar.
- Bestätigt: am 16. April 1925: der Hilfsgeistliche Pastor Blunk, bisher in Dörschlag, zum Pastor in Schwabstedt;
 am 17. April 1925: der Pfarramtskandidat Laackmann zum Pastor des Ostbezirks in Tellingstedt.
- Eingeführt: am 8. Februar 1925: der Pfarramtskandidat August Harmjen als Gefängnisgeistlicher in Glückstadt;
 am 29. März 1925: der Pfarramtskandidat Karl Hasselmann als Pastor in Oldenswort.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1925: der Pastor Kamm in Rendsburg;
auf seinen Antrag zum 1. Juni 1925: der Pastor Hermberg in Münsterdorf.

Gestorben: am 10. April 1925: der Pastor i. R. Hansen in Lehe, zuletzt Pastor in Hamwarde.

Erledigte Pfarrstellen.

Kiel, II. Pfarrstelle an der St. Nikolaigemeinde. Dienstinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt.

Bewerbungsgesuche bis zum 20. April d. Js. an den Kirchenvorstand von St. Nikolai in Kiel.

Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen. Das Dienstinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. April d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Rendsburg, II. Pfarrstelle an St. Marien. Dienstinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Pastoratbau ist beschlossen. Der künftige Pfarrinhaber hat sich eine anderweitige Verteilung der Geschäftsbezirke gefallen zu lassen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 19. Mai 1925 an den Kirchenvorstand der St. Mariengemeinde zu Rendsburg einzureichen.

Rendsburg-Neuwerk, II. Pfarrstelle. Dienstinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 16. Mai 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.